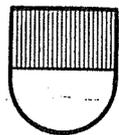


1/114



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

30. Januar 1968

Nr. 511

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Bürgerspital" und die dazu gehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 6236 vom 7. Dezember 1965 wurde der Teil A dieses Planes bereits genehmigt. Die westliche Baulinie der Schöngrünstrasse wurde mit RRB Nr. 1588 vom 10. April 1939 genehmigt.

Der Geltungsbereich dieses Planes erstreckt sich über das ganze Areal des Bürgerspitals und ist mit einer grünen Linie dargestellt. Standort und Grösse der Gebäude sind mit Hausbaulinien festgelegt, ebenso sind die max. Höhenkoten im Plan festgehalten. Die Erschliessung und Parkierung sind planlich geregelt.

Der Plan und die dazu gehörenden Bauvorschriften wurden in der Zeit vom 27. Mai bis 27. Juni 1966 öffentlich aufgelegt und zwar in den Gemeinden Solothurn und Biberist, da sich das Areal des Bürgerspitals auf diese beiden Gemeinden erstreckte. Innert der gesetzlichen Frist gingen bei der Gemeinde Biberist zwei Einsprachen, bei der Gemeinde Solothurn eine Einsprache ein. Die Gemeinde Biberist hat die Behandlung der Einsprachen zurückgestellt, weil im Zusammenhang mit der neuen Konzeption des Bürgerspitals der auf dem Gemeindegebiet Biberist liegende Teil des Areals des Bürgerspitals zum Gemeindegebiet der Stadt Solothurn geschlagen werden sollte. Diese Grenzregulierung wurde durchgeführt gemäss den Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen (Biberist am 28.10.66, Solothurn am 16.12.66). Somit war die Erledigung der Einsprachen in die Kompetenz der Gemeinde Solothurn gefallen. Die Einsprache des Gas- und Wasserwerkes wurde in der Folge zurückgezogen. Auf die Einsprache der Telephondirektion Biel wurde nicht eingetreten, da es sich um die Kostentragung der Telephonkabelverlegung handelt. Diese Angelegenheit muss auf dem Zivilrechtsweg oder Verhandlungsweg erledigt werden. An der

Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1967 wurde der Plan genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu erwähnen: Im Text der spez. Bauvorschriften, Ziff. 1, 4 und 8, sind jeweils die Gemeinden Solothurn und Biberist erwähnt. Nach erfolgter Grenzregulierung kann in den Ziff. 1 und 4 die Gemeinde Biberist gestrichen werden. Die ganze Ziff. 8 kann weggelassen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Bürgerspital" mit den dazu gehörenden Bauvorschriften der Gemeinde Solothurn wird genehmigt.
2. Der spezielle Bebauungsplan "Bürgerspital", Teilstück A, gemäss RRB Nr. 6236 vom 7. Dezember 1965 verliert seine Rechtskraft.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Solothurn zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 29) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Bollmann

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn

Stadtbauamt Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Bürgerspital vom 23. Mai 1966.

1. ~~In dem in der Gemeinde Biberist liegenden Teil des~~
~~Bebauungsgebietes dürfen Gebäude, welche die gemäss~~
~~kantonalem Normalbaureglement zulässige Geschoss-~~
~~zahl überschreiten, nur innerhalb der im Speziellen~~
~~Bebauungsplan eingetragenen Hausbaulinien errichtet~~
~~werden. In dem in der Stadt Solothurn liegenden Teil~~
~~des Bebauungsplangebietes dürfen Gebäude, welche die~~
 gemäss Baureglement der Stadt Solothurn zulässige
 Geschosszahl überschreiten, ^{dürfen} nur innerhalb der im
 Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Hausbaulinien
 erstellt werden. Diese Hausbaulinien haben die Rechts-
 wirkung von Baulinien. Geringfügige Grundrissänderungen,
 die zu keiner Vergrösserung der überbauten Fläche
 führen, können von der Baubehörde im **Baugesuchs-**
 verfahren bewilligt werden.

2. Innerhalb der Hausbaulinien dürfen die Gebäudehöhen, d.h.
 Dachgesimse, respektive Terrassenbrüstungen auf dem
 Bettentrakt, die im Speziellen Bebauungsplan angegebenen
 Koten in keinem Punkte überschreiten. Als Fixpunkt gilt
 die Parterrebodenhöhe mit der Kote 455.25 m ü.M. beim
 Haupteingang des Gebäudes Schöngrünstrasse 36.

Ueber den im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen
 Koten darf einzig auf dem Bettentrakt ein Attikageschoss
 (wobei die Bruttofläche dieses Attikageschosses höchstens
 die Hälfte der Bruttofläche des darunterliegenden Vollge-
 schosses betragen darf), und dürfen auf dem Handlungs-
 trakt, auf dem Treppenturm des Bettentraktes, sowie auf
 den Personalhäusern Dachaufbauten für technische Funktionen
 (sofern diese unauffällig und in architektonisch einwand-
 freier Form gelöst sind) errichtet werden.

3. Für die übrige Bebauung im Bebauungsplangebiet sind die im Bebauungsplan angegebenen Gebäudeumrisse und die maximalen Koten der Gebäudehöhen richtunggebend.
4. Die im Bebauungsplan angegebene neue Lage der Wassergasse sowie die Ein- und Ausfahrten vom öffentlichen Strassengebiet sind verbindlich. Die Angabe der übrigen im Bebauungsplangebiet eingetragenen Zufahrtsstrassen und Plätze ist richtunggebend. Diese sind im Einvernehmen mit dem städtischen Tiefbauamt, ~~respektive mit der Bau-~~
~~behörde Biberist~~ anzulegen.
5. Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten im Bebauungsplangebiet Abstell- und Verkehrsflächen für die Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

Die Baubehörden schreiben in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchungsverfahren vor.
6. Die Baubehörden ^{hat} ~~haben~~ anlässlich des Baugesuchungsverfahrens für die Beurteilung der Gestaltung (insbesondere der Liftaufbauten) und der Farbgebung der Hochhausfassaden auf Grund der dominierenden Wirkung dieses Gebäudes in ästhetischer Hinsicht einen strengen Masstab anzuwenden. Dieses Gebäude muss sich in der Fernwirkung in die Landschaft farblich eingliedern und darf nicht durch eine helle Farbgebung der Ost-, Nord- und West-Fassaden die St. Ursenkathedrale konkurrenzieren.
7. Das Garagegebäude Nr. 32 muss spätestens unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Wirtschaftstraktes abgebrochen werden.

~~8. Für den vorliegenden Speziellen Bebauungsplan wird das Bauplanverfahren in den Gemeinden Solothurn und Biberist durchgeführt. Für die Behandlung von Einsprachen ist diejenige Gemeinde zuständig, auf deren Gebiet sie sich beziehen. Für die Genehmigung des Speziellen Bebauungsplanes sind unter Berücksichtigung der Entscheide im Einspracheverfahren übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Behörden beider Gemeinden erforderlich. Dasselbe gilt für spätere Abänderungen des genehmigten Speziellen Bebauungsplanes, solange sich der Spezielle Bebauungsplan auf Gebiete beider Gemeinden erstreckt.~~

9. Mit dem Erlangen der Rechtsgültigkeit dieses Speziellen Bebauungsplanes wird der Teil A des Speziellen Bebauungsplanes "Bürgerspital" vom 18.1.1965 ausser Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtfamman: Der Staatschreiber:

E. M. 9

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 511 genehmigt.

Solothurn, den 30. Jan. 1968

Der Staatschreiber:



Dr. A. Röllin



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author details the various methods used to collect and analyze the data. This includes both manual and automated processes. The goal is to ensure that the information is both reliable and up-to-date.

The third part of the document focuses on the results of the analysis. It shows that there has been a significant increase in sales over the period covered. This is attributed to several factors, including improved marketing strategies and better customer service.

Finally, the document concludes with a series of recommendations for future actions. These include continuing to invest in marketing, maintaining high standards of customer service, and regularly reviewing financial performance.



The following table shows the monthly sales figures for the last year.

Month	January	February	March	April	May	June	July	August	September	October	November	December
Sales	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100	2200	2300